

BGer 5A 444/2019 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_444_2019

FR: TF 5A 444/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 5A 444/2019 del 31 maggio 2019

Regeste

Exmission (Güterrecht) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Dem Exmissionsverfahren liegt unbestrittenermassen ein Streitwert von Fr.9'450.-- zugrunde und die Beschwerdeführer anerkennen, dass selbst wenn von einem Mietverhältnis auszugehen wäre - sie behaupten auch, ein Wohnrecht zu besitzen -, der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert nicht erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. a und b BGG). Sie behaupten deshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), nämlich dahingehend, dass Zwangsmassnahmen unzulässig seien, wenn erhebliche Gegenansprüche aus Güterrecht bestünden und diese gegenläufige Verpflichtung "verzahnt" sei. Dieser Gedankengang läuft schon deshalb ins Leere, weil das Obergericht auf die Berufung betreffend Widerklage nicht eingetreten ist und das Bundesgericht mit heutigem Datum im parallelen Beschwerdeverfahren ein Nichteintretensurteil gefällt hat. Im Übrigen wäre weder dargetan noch ersichtlich, worin eine Rechtsverletzung bestehen soll, wenn das Obergericht befunden hat, die Widerklage wäre für das Exmissionsgesuch ohne Relevanz, und schon gar nicht ist erkennbar, inwiefern diesbezüglich eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen könnte (vgl. zum betreffenden Rechtsbegriff BGE 133 III 645 E. 2.4 S. 649; 140 III 191 E. 1.3 S. 194).

E. 2

Zulässig ist mithin einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Mit dieser können, wie es schon ihr Name sagt, einzig Verfassungsrügen erhoben werden (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Die Beschwerdeführerinnen beschränken sich fast ausschliesslich auf appellatorische Ausführungen, wie sie zur Begründung von Verfassungsrügen untauglich sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Einzig ist - allerdings ohne verfassungsmässige Verweise - von der Eigentumsgarantie die Rede und überdies vom rechtlichen Gehör, wobei nur diesbezüglich eine Begründung erfolgt, und zwar dahingehend, dass sich das Obergericht nicht zur Frage geäussert habe, ob es um ein Miet- oder Wohnrecht gehe und ob natürlicher Konsens bestanden habe, was mit "Ende 2018" gemeint gewesen sei. Indes hat sich das Obergericht damit auseinandergesetzt (dahingehend, dass der Wortlaut der Scheidungskonvention im Zusammenhang mit dem spätesten Endtermin für das Verbleiben in der Liegenschaft klar sei und überdies Ziff. 9c, welche ein vorzeitiges Auszugsrecht zubillige, verdeutliche, dass es sich um eine "Höchstdauer" handle, weshalb sich die Beschwerdeführerinnen seit 1. Januar 2019 unter keinem Titel mehr rechtmässig in der Liegenschaft aufhalten würden, unabhängig von was

für einem vormaligen Rechtsverhältnis ausgegangen werde, und dass im Übrigen sämtliche Voraussetzungen des Rechtsschutzes in klaren Fällen gegeben seien), ohne dass sich die Beschwerdeführerinnen zu diesen Erwägungen in nachvollziehbarer Weise, geschweige denn in einer für Verfassungsrügen hinreichenden Weise äussern würden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde angesichts der rein appellatorischen und damit für Verfassungsrügen in unzulässiger Weise vorgebrachten Ausführungen von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.